

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gallzeiner Luft-, Staub- und Abgastechnik GmbH

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen der Gallzeiner Luft-, Staub- und Abgastechnik GmbH (nachstehend auch als "**wir**", "**Anbieter**" oder "**Gallzeiner GmbH**" bezeichnet) und erfolgen ausschließlich auf der Grundlage derselben, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Abweichungen von diesen AGB gelten nur insoweit, als sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurden. Allfällige eigene AGB des Kunden gelten nicht. Dies gilt auch dann, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Personen, die Aufträge erteilen oder Waren zur Bearbeitung übernehmen oder abholen, gelten als bevollmächtigt, unsere AGB für den Kunden anzunehmen. Diese AGB sind auch auf unserer Website unter <https://gallzeiner.at/> abrufbar.
- 1.2. Die mit unseren Mitarbeitern getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung; gleiches gilt für Zusagen bzw. Auskünfte jedweder Art, die von unseren Mitarbeitern abgegeben werden.
- 1.3. Für Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler behalten wir uns ausdrücklich die Möglichkeit einer Richtigstellung und Nachbelastung vor.
- 1.4. Wir behalten uns auch technische Änderungen an unseren Geräten und Anlagen während der Lieferungs- und Leistungszeit ausdrücklich vor.
- 1.5. Eine Übertragung oder Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 1.6. Der bestellende Kunde haftet auch dann, wenn wir den Auftrag über seinen Wunsch an einen Dritten fakturieren.

2. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Treten bis zum Tag der Lieferung / Leistung bzw. des Gefahrenüberganges Änderungen der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten, Abgaben, Gebühren und Steuern sowie Wechselkursen ein, erhöht sich der Preis entsprechend. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die Lieferungs- und Leistungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern, sofern wir uns nicht in Verzug befinden. Von uns erstellte Kostenvoranschläge sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

- 2.2. Unsere Preise verstehen sich ab A-6222 Gallzein, ausschließlich Verpackung. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und kann nicht zurückgenommen werden. Die Kosten einer Transportversicherung, Verladung und Überprüfung sowie etwaige Zollkosten gehen zu Lasten des Kunden. Alle Preisangaben verstehen sich – wenn nicht anders angegeben – in Euro und exkl. Umsatzsteuer. Sämtliche Transportkosten, Fracht- und Versicherungsspesen, Zölle, Gebühren und Abgaben trägt der Kunde.
- 2.3. Wir sind aus eigenem berechtigt, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 2 % hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse, etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.
- 2.4. Angaben in Katalogen, Prospekten, etc, sind unverbindlich und werden nur Vertragsinhalt, soweit in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 2.5. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen wird ein Drittel des vereinbarten Entgeltes bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der verbleibende Rest nach Leistungsfertigstellung zur Zahlung fällig.
- 2.6. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur unmittelbar an uns geleistet werden. Wird keine schriftliche Vereinbarung anderen Inhaltes getroffen, sind Zahlungen sofort nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug fällig. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung bzw. schriftlichen Einräumung durch uns. Bei Überschreitungen der jeweiligen Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Skonti, Abschläge u.a.).
- 2.7. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen, ebenso die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ohne rechtskräftigen Titel oder aufgrund von Ansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften.
- 2.8. Eine Annahme von Wechsel, Schecks oder Zahlungsanweisungen durch uns erfolgt immer nur zahlungshalber. Inkasso- und Diskontspesen und dgl. gehen zu Lasten des Kunden.
- 2.9. Bei Zahlungsverzug werden für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungseingang gesetzliche Verzugszinsen gem. § 456 UGB verrechnet. Bei Zahlungsverzug werden für jede Mahnung Mahnspesen in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrages, mindestens jedoch EUR 40,00 als Entschädigung für Betreuungskosten gem § 458 UGB verrechnet. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt. Wir sind jedoch ebenso berechtigt, die Forderung von einem Inkassoinstitut oder Rechtsanwalt betreiben zu lassen.

Die daraus entstehenden Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung sind vom Kunden zu tragen. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung älterer Rechnungen in Verzug, sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuliefern. Der Kaufpreis wird ohne Mahnung unsererseits fällig.

- 2.10. Bei Exportaufträgen ist grundsätzlich Vorkasse vereinbart. Ein Abgehen von dieser Vereinbarung bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 2.11. Reparatur- und Kundendienstrechnungen sind bei In- und Auslandsaufträgen ohne Abzug sofort fällig.
- 2.12. Der Inhalt unserer Auftragsbestätigungen ist vom Kunden zu prüfen und verpflichtet diesen zur unverzüglichen Rüge von Abweichungen zu der von ihm übermittelten Nachricht oder Mitteilung, widrigenfalls das Geschäft mit dem von uns bestätigten Inhalt zustande kommt.
- 2.13. Teil- und Akontozahlungen gelten, sofern wir keine andere Verrechnung vornehmen, jeweils auf die älteste Fälligkeit geleistet.
- 2.14. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder Gegenforderungen zurückzuhalten.
- 2.15. Vollständigkeit und Mängelfreiheit der Sendung sind unverzüglich zu überprüfen. Beanstandungen sind uns bei sonstigem Ausschluss innerhalb von 3 Tagen ab Erhalt der Sendung schriftlich bekanntzugeben.
- 2.16. Nimmt der Kunde den Kaufgegenstand nicht innerhalb von zwei Wochen, gerechnet ab dem Ende der unverbindlichen Lieferfrist oder der Anzeige unserer Versandbereitschaft ab, sind wir berechtigt, entweder nur mehr gegen Vorkasse auszuliefern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu begehren. In beiden Fällen sind wir berechtigt, auch neben dem tatsächlichen eingetretenen Schaden 15% des Verkaufspreises als Konventionalstrafe geltend zu machen.
- 2.17. Im Falle der Rücknahme des gelieferten Kaufgegenstandes hat der Kunde etwaige Aufarbeitungskosten zu tragen. Wird ein geschlossener Kaufvertrag vor oder nach Auslieferung der Ware einvernehmlich storniert, sind wir berechtigt, unabhängig von einem Verschulden des Kunden eine 10%-ige Bearbeitungsgebühr, gerechnet von der Faktursumme, zu verlangen, die die Geltendmachung eines höheren Schadens nicht ausschließt.

3. LIEFERUNGS- UND LEISTUNGSZEIT, VERZUG, UNMÖGLICHKEIT, ABNAHMEVERZUG

- 3.1. Zur Ausführung unserer Lieferungen und Leistungen sind wir erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Lieferung oder Leistung erforderlich sind, nachgekommen ist (zB Eingang der vereinbarten Anzahlung). Die vereinbarten Fristen und

Termine werden von uns nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind, falls nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Kunden. Wird der unverbindliche Termin von uns um mehr als 8 Wochen überschritten, ist der Kunde berechtigt, unter Setzung einer mindestens 4-wöchigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

- 3.2. Bei Sonderanfertigungen hat die Nachfrist mindestens 8 Wochen zu betragen. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, für den Verzug vorliegt. Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Erfüllung oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz. Wenn eine Lieferung oder Leistung in Folge von Lieferschwierigkeiten und/oder Preiserhöhungen bei unseren Vorlieferanten oder beim Produzenten nicht möglich ist, sind wir berechtigt, ohne jede Ersatzpflicht vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3. Unsere Haftung für Verzugsschäden ist überdies mit 0,5 % des Werts der im Verzug befindlichen Lieferung oder Leistung, maximal jedoch 5 % des Werts desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, der nicht rechtzeitig geliefert oder erbracht wurde, begrenzt.
- 3.4. Wir sind berechtigt, Teillieferungen und -leistungen durchzuführen und darüber gesondert Rechnung zu legen.
- 3.5. Die unverbindliche Frist bei Lieferungen beginnt mit dem Tag unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Unternehmen oder bei Direktlieferungen das Werk des Vorlieferanten verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Kunden verlängern die Lieferzeit angemessen. Dasselbe gilt bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unserer Sphäre und/oder der unseres Vorlieferanten liegen, wie zB höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Materialien oder Teile. Sind wir ohne Verschulden nicht in der Lage, die unverbindlichen Liefertermine einzuhalten, verlängern sich die Lieferfristen jeweils automatisch um die Dauer der Verhinderung.
- 3.6. Der Versand bzw. die Leistung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, ab Lager A-6222 Gallzein. Lieferungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Kunden, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand dem Spediteur oder der sonstigen Versandperson übergeben wurde, im Falle des Annahmeverzugs des Kunden ab Mitteilung der Versand- oder Leistungsbereitschaft. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Lieferungen oder Leistungen übernommen haben. Retoursendungen von Waren bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von Gallzeiner. Sendungen an uns erfolgen auf eigene Kosten und Gefahr des Absenders. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auf Kosten des Kunden übliche Transportversicherungen abzuschließen.

- 3.7. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir unabhängig vom Anspruch auf Vertragserfüllung berechtigt, die bestellte Ware bei uns einzulagern, wofür uns eine unmittelbar fällige Lagergebühr in Höhe von zumindest 10% des Warenwerts zusteht. Der Nachweis höherer angemessener Lagerkosten oder eines darüber hinaus gehenden Aufwands oder Schadens bleibt davon unberührt.

4. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN, INSBESONDERE BEI LEISTUNGEN

- 4.1. Unsere Ausführungspflicht bei Leistungen beginnt frühestens, sobald vom Kunden sämtliche baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen, welche im Vertrag oder in den vor Vertragsabschluss erteilten Informationen umschrieben wurden oder welche der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennt oder kennen muss, zur Ausführung geschaffen wurden.
- 4.2. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten oder durch Verzögerungen beim vom Kunden herzustellenden Vorleistungen oder zu schaffenden Voraussetzungen, so werden Lieferungs- und Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.
- 4.3. Der Kunde hat uns vor Beginn unserer Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage sämtlicher Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 4.4. Kommt der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, haften wir nicht für dadurch verursachte Verzögerungen, Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der Leistung.
- 4.5. Es ist Sache des Kunden, sämtliche erforderlichen Bewilligungen sowie Meldungen welcher Art immer auf seine Kosten und Gefahr fristgerecht einzuholen bzw. zu veranlassen. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderlichen Energie- und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen. Der Kunde hat zu gewährleisten, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand sowie mit den von zu liefernden Waren und von uns herzustellenden Leistungen kompatibel sind. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen. Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

5. EIGENTUMSVORBEHALT, FORDERUNGSABTRETUNG

- 5.1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Der Kunde trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung.
- 5.2. Für den Fall der Be- und Verarbeitung oder Verbindung der Ware mit fremden Sachen erstreckt sich unser Eigentum auf die neue Sache. Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises tritt uns der Kunde alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen und Sicherungsrechte zahlungshalber ab. Er ist verpflichtet, diese Abtretung in seinen Büchern zu vermerken. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden sind wir berechtigt, die Wiederkäufer der Ware, die uns der Kunde bekannt zu geben hat, von der Abtretung zu verständigen und Zahlung an uns zu verlangen.
- 5.3. Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung unserer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zugunsten Dritter ist ohne unsere Zustimmung unzulässig. Eine Pfändung durch Dritte muss uns der Kunde unverzüglich zur Anzeige bringen. Saldoanerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht, ebenso wenig die Hingabe von Wechsel oder Schecks bis zur richtigen und tatsächlichen Einlösung. Falls wir von unserem Eigentumsvorbehalt Gebrauch machen müssen und die Ware zurücknehmen, erfolgt die Gutschrift für die aufgrund des Eigentumsvorbehalts zurückgenommenen Waren unter Berücksichtigung einer der Lagerdauer, dem Verschleiß sowie den sonstigen Umständen angemessenen Preisreduktion, mindestens aber zu 30 % des Fakturenwertes. Der Besteller verpflichtet sich, uns vor Anmeldung eines Insolvenzverfahrens zu verständigen, damit wir unter Eigentumsvorbehalt gelieferte und in unserem Eigentum stehende Waren übernehmen können.
- 5.4. Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir zur Sicherstellung der Ware berechtigt, wobei dies die Pflichten des Kunden aus dem Vertrag, insbesondere zur Zahlung, nicht aufhebt. Im Falle der Pfändung von Waren, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehen, hat uns der Kunde unverzüglich detailliert zu informieren, ebenso sind Aussonderungen unserer Ware wegen einer bevorstehenden Insolvenzbelastung der Ware während Bestehen des Eigentumsvorbehalts unzulässig. Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sind ordnungsgemäß zu verwahren und ausreichend gegen sämtliche im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb vorhersehbare Risiken zu versichern.
- 5.5. Auch wenn der Kunde Zahlungen auf bestimmte Rechnungen leistet, sind wir berechtigt, abweichend von § 1416 ABGB diese Zahlungen auf andere, jüngere oder ältere Rechnungen nach freier Wahl anzurechnen.

6. MÄNGELRÜGE, GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENERSATZ, PRODUKTHAFTUNG, NEBENPFLICHTEN

- 6.1. Mängel sind vom Kunden bei sonstigem Verlust von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen unverzüglich nach Empfang der Lieferung und Leistung, spätestens innerhalb von 5 Tagen, versteckte Mängel binnen 3 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen.
- 6.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal 6 Monate ab Abnahme. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Kunden nachzuweisen. Dem Kunden obliegt der Beweis, dass der behauptete Mangel im Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung. Unsere Gewährleistungspflicht erlischt, falls vom Kunden nicht sämtliche vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere seine Zahlungspflicht rechtzeitig erfüllt werden.
- 6.3. Geringfügige technische Änderungen sowie Abweichungen von Zeichnungen und Katalogen gelten vorweg als genehmigt. Gallzeiner schuldet ausschließlich jene Produkteigenschaften, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insb auch Kontrolle und Wartung) von uns, dritten Herstellern oder Importeuren vom Kunden unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen zumutbarerweise erwartet werden können. Der Kunde als Weiterverkäufer hat selbst für eine ausreichende Versicherungsdeckung betreffend Produkthaftungsansprüche vorzusorgen und Gallzeiner hinsichtlich sämtlicher Regressansprüche schad- und klaglos zu halten.
- 6.4. Der Kunde ist verpflichtet, die von uns bezogene Ware und die bei uns beauftragten Leistungen selbst auf Tauglichkeit für den beabsichtigten Verwendungszweck zu überprüfen. Der Kunde ist verpflichtet, vor Verwendung auf eigene Kosten Tests durchzuführen bzw. eine autorisierte Prüfanstalt mit der Durchführung von entsprechenden Tests zu beauftragen, sofern dies für den vom Kunden beabsichtigten Verwendungszweck erforderlich ist. Ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung haftet die Gallzeiner GmbH nicht für einen bestimmten Verwendungszweck, insbesondere nicht für die Normkonformität von gelieferten Waren im Hinblick auf deren Verwendung im Ausland, diese ist ausschließlich vom Kunden selbst zu prüfen. Jegliche Haftung der Gallzeiner GmbH für allfällige Ansprüche Dritter aus welchem Rechtsgrund immer, die sich aus der Verwendung, insbesondere dem Einbau unserer Waren bei Vertragspartnern des Kunden im In- oder Ausland ergeben, ist – soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Dies umfasst insbesondere Kosten für Transport, Reparatur, Austausch, Wartung oder Instandsetzung bei Vertragspartnern des Kunden im In- und Ausland.
- 6.5. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, die Gallzeiner GmbH vor Anwendung von Verarbeitungsverfahren, welche von einer standardisierten üblichen Anwendungsmethode abweichen, schriftlich in Kenntnis zu setzen, damit gegebenenfalls erforderliche Verarbeitungshinweise von der Gallzeiner GmbH erstellt werden können. Die Gallzeiner GmbH trifft diesbezüglich jedoch keinerlei Verpflichtung.

- 6.6. Bei begründeten Mängeln ist die Gewährleistung auf Verbesserung, Neulieferung oder Nachtrag des Fehlenden beschränkt. Wir erfüllen unsere Gewährleistungspflicht nach unserer Wahl entweder durch eine Reparatur oder den Ersatz der fehlerhaften Ware. Mehrere Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind zulässig. **Wandlungs- und Preisminderungsansprüche sind ausgeschlossen.** Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder ein von uns nicht ermächtigter Dritter Änderungen oder Instandsetzungen an der Ware oder den vorgenommenen Leistungen durchgeführt hat.
- 6.7. Sofern ein Gewährleistungsanspruch oder sonstiger Ersatz- oder Behebungsanspruch welcher Art immer besteht, hat der Kunde die Ware zum Zwecke der Vornahme von Gewährleistungsmaßnahmen auf seine Kosten und Gefahr an uns zu liefern und wiederum bei uns abzuholen.
- 6.8. Unsere Lieferungs- und Leistungspflichten bestehen ausschließlich gegenüber unseren Kunden nach Maßgabe des mit diesem geschlossenen Vertrag und des anwendbaren österreichischen Rechts und nicht gegenüber Vertragspartnern des Kunden. Mit Übergabe an den Kunden bzw. an den vom Kunden benannten Dritten (Vertragspartner des Kunden) sind unsere Lieferungen und Leistungen abgeschlossen. Rechtliche, technische, oder sonstige - insbesondere länderspezifische - Anforderungen, Normen und Regelungen (welcher Art immer) betreffend den Vertragspartner des Kunden, auch wenn uns dieser bekannt ist, sind ausschließlich vom Kunden gegenüber dessen Vertragspartner zu erfüllen und von unserem Leistungsumfang nicht umfasst, sofern nicht eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und uns hierüber getroffen wird. Sofern die von uns gelieferte Ware vom Kunden an Dritte versendet und/oder bei Dritten eingebaut, weiterverarbeitet oder sonst von Dritten verwendet wird, haften wir auch nicht für die Vornahme von Ersatz- oder Behebungsmaßnahmen beim Dritten und insbesondere nicht für dadurch entstehende Mehrkosten (zB für Transport, Demontage).
- 6.9. Wir haften nicht für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, Wartungsanleitungen, Produktdatenblättern oder sonstigen technischen Dokumentationen oder einschlägigen Fachnormen sowie durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind.
- 6.10. Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir nur für den Ersatz von Schäden, **die wir grob fahrlässig oder vorsätzlich** verursacht haben. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht für den Ersatz von Personenschäden.
- 6.11. Eine Haftung für vom Hersteller/Produzenten, Vorlieferanten oder Zulieferer zu vertretende Schäden und Mängel, für mittelbare Schäden, für entgangenen Gewinn, für Zinsverluste, für unterbliebene Einsparungen, Kosten für Ein- und Ausbau, für Transportkosten, für allfällige Folge- und Vermögensschäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.**

Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Wert der Warenlieferung oder der erbrachten Leistung, maximal jedoch mit jener Summe beschränkt, die durch unsere Versicherung gedeckt ist.

6.12. Bei Verträgen mit Kunden mit Sitz in einem Drittstaat (außerhalb EU/EWR-Raum) ist die Haftung und die Summe aller Kosten auch im Falle von Rechtsstreitigkeiten der Höhe nach jedenfalls mit dem Wert der Lieferung oder Leistung begrenzt.

6.13. Sämtliche Ansprüche aus welchem Rechtsgrund immer, insbesondere aus Schadenersatz und Gewährleistung verjähren binnen **sechs Monaten** ab Übergabe. Für gebrauchte Waren wird keine Gewähr geleistet.

6.14. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.

7. VOM KUNDEN BEIGESTELLTE WAREN/LEISTUNGEN (BEISTELLUNGEN)

7.1. Jede Beistellung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Werden Geräte, Materialien oder sonstige Waren vom Kunden beigestellt, sind wir berechtigt, dem Kunden einen Zuschlag von 10-15 % des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials zu berechnen.

7.2. Beigestellte Materialien, Geräte und Waren sind von unserer Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen.

8. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

Sämtliche Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns erstellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser ausschließliche geistiges Eigentum. Jegliche Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der vereinbarten Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

9. DATENSCHUTZ

9.1. Gallzeiner und der Kunde sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten. Gallzeiner verarbeitet zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten.

9.2. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche erforderliche datenschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne der DSGVO zu treffen (zB Einholung der Zustimmungserklärung der Betroffenen), sodass Gallzeiner die personenbezogenen Daten zum Zwecke der Erfüllung des Vertragsverhältnisses verarbeiten darf.

10. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND, RECHTSWAHL

- 10.1. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen sowie für sämtliche Zahlungen ist für sämtliche Vertragsparteien A-6222 Gallzein.
- 10.2. Als Gerichtsstand wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für A-6222 Gallzein zuständigen Gerichtes vereinbart.
- 10.3. Für sämtliche von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes (zB IPRG, Rom I-VO etc) und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 10.4. Sollten Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.

Gallzeiner Luft-, Staub- und Abgastechnik GmbH